

Rechtsfragen für Übungsleiter/innen

Antworten auf die 50 von ÜL am häufigsten gestellten Rechtsfragen



Impressum

Herausgeber:

LandesSportBund Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

In Zusammenarbeit mit

dem Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V., Lüdenscheid,
der ARAG – Sportversicherung und
der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Redaktion/Inhalt:

Dr. jur. Thomas Adloff
Ellen Berghaus
Jörg Bosak
Gerd Finger
Dietmar Fischer
Roland Grabs
Wolfgang Kleineberg
Jens-Christoph Rieger
Hans Schneider
Marion Weißhoff-Günther
Claus Weingärtner

Gestaltung:

 Duisburg

Druck:

Basis Druck Duisburg

6. überarbeitete Auflage:

Duisburg, September 2004

Vorwort

Liebe Übungsleiterinnen, liebe Übungsleiter,

geflügelte Worte wie „Der Übungsleiter steht immer mit einem Bein im Gefängnis“ regen immer wieder die Diskussion über Fragen der Rechte, Pflichten und der Verantwortung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern an. Diskussionen wie auch Publikationen – vor allem in der Boulevardpresse – lösen darüber hinaus Unsicherheiten aus, die Übungsleiter/innen belasten. Basis hierfür ist dabei häufig Unwissenheit über die genauen Regelungen und gesetzlichen Vorgaben sowie fehlende Informationen über den Versicherungsschutz.

Wir wollen mit dieser Broschüre dazu beitragen, diese Unsicherheiten zu beseitigen und Fragen zu beantworten, die häufiger an den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen und das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe gestellt werden. Wir wollen Ihnen mit dieser Broschüre die Sicherheit geben, sich richtig zu verhalten und sich in Ihrem ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Engagement nicht durch unbegründete „Angstmacherei“ verunsichern zu lassen.

Sollten sich für Sie weitere als die aufgelisteten Fragen stellen, so können Sie sich gerne an uns wenden. Wir werden Ihnen nach bestem Wissen helfen.

Weiterhin viel Spaß und Erfolg bei Ihrer Tätigkeit im Verein!

Manfred Peppekus

Roland Grabs

*Vorsitzende des Ausschusses „Mitarbeiterentwicklung/Weiterbildung“
im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen*

Einführung

In erster Linie soll diese Broschüre Ihnen Sicherheit in Ihrem Handeln als ÜL geben. Sie sollen sich orientieren können, auf welchen gesetzlichen Grundlagen Ihr Handeln im Sportverein beruht und wie diese gesetzlichen Grundlagen Anwendung finden können. Natürlich gibt es bei Grundlagen Spielräume und die Notwendigkeit der Interpretation. Auch hierbei will die Broschüre mit Erfahrungen und Hinweisen aus der Praxis dann weiterhelfen, wenn Gesetze dies nicht können. Neben den Gesetzen sind auch pädagogische Aspekte zu berücksichtigen.

So kann es beispielsweise sinnvoll sein, für Kinder und Jugendliche Situationen zu schaffen, in denen sie lernen, mit Gefahren umzugehen. Die Aufgabe der ÜL ist es dabei, das Risiko kalkulierbar zu machen, das heißt, in einem Rahmen zu halten, der mit größter Wahrscheinlichkeit nicht zu Komplikationen und Unfällen führt. Einen 100-prozentigen Schutz vor Unfällen gibt es im Sport nicht. Dennoch ist das gedankliche Vorwegnehmen der Situationen und die Prüfung möglicher Gefahrenherde unerlässlicher Bestandteil von verantwortungsvollen Sportangeboten. Übungsleiter müssen einen Blick, ein Gehör, ein Gefühl für Gefahren und Gefährdungen entwickeln können.

Wenn dann trotz größter Sorgfalt und Umsicht etwas passiert, steht der/die ÜL dennoch nicht allein. Viel größer als die Gefahr persönlicher materiel-

ler Folgen ist häufig das Problem, mit der Bewältigung der Schuld klar zu kommen. „Habe ich etwas unterlassen, was den Unfall/das Verbrechen hätte verhindern können?“ Mit dieser Broschüre soll die Sicherheit im Handeln und die Fähigkeit, Situationen einschätzen zu können, unterstützt werden.

Die Broschüre richtet sich an alle Mitarbeiter/innen von Sportvereinen, die Sportler/innen jeglicher Altersstufe und Voraussetzungen betreuen und beaufsichtigen. Dazu zählen neben den ÜL im Breitensport Trainer/innen sowie Jugendleiter/innen bzw. Gruppenhelfer/innen, die Jugendgruppen im sportlichen und im außersportlichen Bereich der Jugendarbeit betreuen.

Besonders von Bedeutung ist die Situation auf Fahrten und bei Ferienfreizeiten, da hier spezielle Bedingungen vorherrschen und in aller Regel von einer Ganztages- und auch Nachtbetreuung ausgegangen werden muss. Hier übernehmen die Betreuer/innen die Aufgaben von Eltern und sind somit in besonderer Verpflichtung in Bezug auf das Wohlergehen der Anvertrauten.

Um den Umfang der Broschüre übersichtlich zu halten, war es notwendig, manche Aspekte kurz und knapp zu schildern und Fragen entsprechend zu beantworten. Richtschnur war bei der Beantwortung der Aspekte, was ÜL unbedingt wissen sollten. Sie müssen nicht jede möglicherweise auftretende Situation ana-

lysiert werden können. Und es geht auch nicht darum, sie zum Hobbyjuristen auszubilden, der einzelne Fälle nach eigenem Eindruck viel besser beurteilen kann als das Rechtssystem. Vielmehr geht es darum, Standardsituationen zu beschreiben, Handlungsvorschläge zu geben, Tipps zur Vermeidung des Eintretens solcher Situationen und mögliche Konsequenzen aufzuzeigen.

Handlungssicherheit soll gegeben werden unter Berücksichtigung rechtlicher Bestimmungen und Regeln. Dabei sollten ÜL auch die wichtigsten Grundregeln bzgl. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht beherrschen und daraus ihr Handeln ableiten können. Sie sollen sich bewusst und sicher Jugendlichen gegenüber verhalten können. Ihr Handeln und ihre Betreuungstätigkeit muss auf der Grundlage des „Gesetzes zum Schutze der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit“ und anderer Gesetze zum Schutze der Kinder und Jugendlichen erfolgen.

Wem diese Broschüre zum Thema nicht reicht, der kann Fortbildungsveranstaltungen des LandesSportBundes oder der Verwaltungsberufsgenossenschaft besuchen, die sich in ihren „Sport-II“-Lehrgängen mit dem Thema „Unfallverhütung im Sport“ beschäftigt.

Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir auf die männliche und weibliche Sprachform verzichtet. Selbstverständlich sollten sich aber beide Geschlechter angesprochen fühlen.

Die Broschüre ist in der Reihe von Informationsmaterialien für ÜL erschienen. Bisher gibt es in dieser Reihe u.a. folgende Titel:

- Erste Hilfe bei Sportverletzungen
- Empfehlungen für die Auswahl und den Einsatz von ÜL bei Angeboten im Bereich Wasser

Sie erhalten die Broschüren im Sportshop des LandesSportBundes NRW, Tel.: 0203/7381-795.

Zudem werden zahlreiche Fragen auch auf der CD „Rechts- und Versicherungsfragen im Sportverein“, 2. überarbeitete Auflage 2004, angesprochen.

Um die Thematik für alle ÜL, JL, Trainer/innen etc. bewusst zu machen, empfehlen wir, diese zum Gegenstand auf Versammlungen der Mitarbeiter/innen im Sportverein, auf Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen oder Gesprächen unter „Kollegen“ zu machen. Neben einer besseren Information für alle, die mit der Betreuung anderer Personen im Sport beauftragt sind, kann dadurch auch das Ziel erreicht werden, dass durch ein größeres Gefahren- und Gefährdungsbewusstsein manche Problem- und Schadensfälle gar nicht erst auftreten. Auch dieses kann dazu beitragen, dass das anfangs zitierte Bild des „ÜL mit einem Bein im Gefängnis“ aus den Köpfen verschwindet.

Allgemeine Fragen

1

Was bedeutet „Verkehrssicherungspflicht“?

Unter Verkehrssicherungspflicht versteht man die allgemeine Rechtspflicht, dass derjenige, der einen Verkehr eröffnet, die nötigen Schutzvorkehrungen zum Schutze Dritter zu schaffen, also für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen hat. Verkehrssicherungspflichtig sind demnach insbesondere alle, die auf einem Grundstück einen Verkehr eröffnen, also z.B. der Fußballklub, der wöchentlich Veranstaltungen auf dem Sportplatz/Sporthalle durchführt. Was der Pflichtige im Einzelfall zu tun hat, um Schäden von Dritten fern zu halten, richtet sich nach den jeweiligen Umständen. So muss z.B. der Sportverein dafür sorgen, dass die Zugänge zum Sportplatz oder zur Sporthalle keine größeren Unebenheiten aufweisen, dass sie im Winter von Schnee und Eis möglichst freigehalten, wenn nötig gestreut werden. Der ÜL muss dafür sorgen, dass sich Sportplatz/Sporthalle/Sportgeräte bei Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Besonderes Augenmerk ist auf die Absicherung der Sportplätze zu richten. So muss der Verein dafür Sorge tragen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht durch aus dem Sportgelände herausfliegende Bälle geschädigt werden. Normalerweise wird der Verein dies durch die Errichtung von Ballfangzäunen verhindern. Die Höhe des Zaunes richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. vorbeiführende Bundesstraße, angrenzendes Wohngebiet etc.).

Grundsätzlich spielt bei den zu treffenden Maßnahmen die örtliche Lage, die Stärke des Verkehrs, die vom Objekt ausgehende Gefährdung, aber auch die Zumutbarkeit und Durchführbarkeit der ins Auge gefassten Maßnahmen für die Verkehrssicherungspflichtigen eine Rolle.

2

Wann bin ich schadenersatzpflichtig?

Ersatzpflichtig ist grundsätzlich **derjenige, der einen Schaden durch ein Tun oder Unterlassen verursacht hat**. Zusätzlich muss das Handeln der Rechtsordnung widersprechen, d.h. es dürfen keine Rechtfertigungsgründe vorliegen und dem Schädiger muss ein Verschulden zur Last fallen, d.h. die Tat muss ihm zurechenbar sein. Unzurechnungsfähig sind z.B. Kinder unter sieben Jahren, während die Verantwortlichkeit von Personen zwischen sieben und achtzehn Jahren von deren Einsichtsfähigkeit abhängt. Ein ÜL kann beispielsweise schadenersatzpflichtig werden, indem er rechtswidrig und schuldhaft die Aufsichtspflicht vernachlässigt, Organisationspflichten verletzt oder ungenügende Hilfestellungen gibt.

3

Was bedeutet „vorsätzliches Handeln“?

Der Gesetzestext des § 823 BGB teilt das Verschulden in zwei Verschuldensarten **Vorsatz und Fahrlässigkeit** ein.

Vorsatz ist kurz gesagt das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit, z.B. die Verletzung eines Sportlers durch einen gezielten Schlag, die Zerstörung von Umkleideanlagen durch Sportler (Abreißen von Spiegeln, Waschbecken etc.).

Während eine vorsätzliche widerrechtliche Schadenszufügung nach dem Haftpflichtrecht ohne weiteres zum Schadensersatz verpflichtet, kann in diesem Falle aus nahe liegenden Gründen kein Haftpflichtversicherungsschutz geboten werden. Es wäre ein Verstoß gegen die guten Sitten und gesetzlich nicht erlaubt.

4

Was ist grobe Fahrlässigkeit?

„Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt“.

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass **grob** fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, also nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste. Anders ausgedrückt kann man auch sagen, dass derjenige, der besonders leichtsinnig einen Schaden verursacht, grob fahrlässig handelt.

5

Wann besteht die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung des ÜL?

Neben der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche (Schadensersatzansprüche) kann der ÜL auch einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sein. Auch hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Strafrechtliche Ermittlungen können aufgrund einer Strafanzeige erfolgen oder aber durch die Staatsanwaltschaften veranlasst werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer Verfolgung besteht (**ein öffentliches Interesse wird z.B. regelmäßig bei Verkehrsunfällen bejaht**). Z.B. kann die Verletzung einer Aufsichtspflicht, die eine erhebliche Verletzung des zu Beaufsichtigenden nach sich zieht, strafrechtliche Ermittlungen auslösen. Sollten die Ermittlungsbehörden einen Straftatbestand feststellen, so kann der ÜL bestraft werden. Die Richter können zu Geld- oder Haftstrafen verurteilen. Im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen der Sport-Rechtsschutzversicherung erhalten die ÜL Kostenschutz.

6

Welche Qualifikation ist für ÜL notwendig?

Die, die für die Ausübung des Sportangebots nötig ist und vom Auftraggeber/Verein gefordert ist.

Lizenzen, wie z.B. die ÜL-Lizenz, stellen eine Qualifizierung mit festgeschriebenem Standard dar, der Auskunft über bestimmte Fähigkeiten der Lizenzinhaber gibt.

Versicherungsschutz

7

Bin ich ohne ÜL-Lizenz versichert?

Ja, denn Sie sind vom Verein eingesetzt und handeln so im Auftrag des Vereins. Als ÜL sind Sie über die Sporthilfe und die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Der Verein, für den der ÜL arbeitet, hat sich bei der Einstellung des ÜL seiner Fachkompetenz zu versichern.

8

Wie bin ich eigentlich versichert?

Üblicherweise ist das Risiko aus einer ÜL-Tätigkeit nicht durch die Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt. Insofern kommt der Absicherung durch den **Sportversicherungsvertrag**, den die Sporthilfe e.V., das Sozialwerk des LandesSportBundes, mit der ARAG Allgemeinen Versicherungs-AG Düsseldorf abgeschlossen hat, besondere Bedeutung zu. Der ÜL kann auf eine umfangreiche Absicherung im Bereich der Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung zurückgreifen. Einzelheiten sind den vertraglichen Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages zu entnehmen, der beim Vorstand des Vereins eingesehen werden kann.

9

Muss ich unbedingt Vereinsmitglied sein?

Nein! Sie dürfen sogar in verschiedenen Vereinen gleichzeitig tätig werden, ohne jeweils Vereinsmitglied zu sein.

10

Sind Unfälle auf dem Weg zur Sporthalle versichert?

Der durch den Sportversicherungsvertrag gebotene Versicherungsschutz bietet auch eine Absicherung bei den so genannten Wegeunfällen.

In den vertraglichen Bestimmungen heißt es: **Die Mitglieder sind auch auf den direkten Wegen zu und von Veranstaltungen, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet nach Rückkehr mit dem Wiederbetreten.**

Die versicherten Personen erhalten z.B. Versicherungsschutz auf dem direkten Weg zu und von der Übungsstunde, dem Heim- oder Auswärtsspiel.

11

An wen melde ich Schadensfälle?

An den Vorstand des Vereins. Das zuständige Vorstandsmitglied leitet dann die Schadensmeldung an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V. (bei Unfällen von ÜL zusätzlich an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) weiter. Dies gilt auch für Unfälle während der Aus- und Fortbildung von ÜL. Hierzu wird das entsprechende Formblatt benutzt. Ist kein Sozialwart vorhanden, ist der Vorstand, ggf. der Abteilungsvorstand zu verständigen.

Aufsichtspflicht allgemein

12

Was bedeutet „Verletzung der Aufsichtspflicht“?

§ 832 Abs. 1 Satz 1 BGB lautet wie folgt: „Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.“

Abs. 2 erweitert den Kreis der Verantwortlichen auf die ÜL. Der ÜL muss im Schadensfall umfassend darlegen und beweisen, was er zur Erfüllung der Aufsichtspflicht getan hat oder den Entlastungsbeweis dahingehend führen, dass der Schaden auch bei gehöriger Beaufsichtigung oder wiederholter Belehrung eingetreten wäre.

Der zuständige Sport-Haftpflichtversicherer wird dem Anspruchsteller bzw. Geschädigten entweder mitteilen, dass die Ansprüche unbegründet sind – und damit den Anspruch zurückweisen – oder berechnete Schadensersatzansprüche befriedigen. Insoweit wird der ÜL bei fahrlässigem Verhalten von Ansprüchen freigestellt.

13

Wo fängt meine Aufsichtspflicht als ÜL an, wo hört sie auf?

Regelmäßig **beim Betreten/Verlassen der Sportanlage** oder am vereinbarten Treffpunkt, z.B. vor dem Eingang. Verein und ÜL sollten sich mit den Eltern absprechen oder zumindest Vorgaben machen: Wann, wo und an wen werden die Kinder übergeben? Die häufig anzutreffende Unsitte der Eltern, die Kinder schon „oben an der Straße aus dem Auto“ zu lassen und kommentarlos zu verschwinden, sollte unterbunden werden.

14

Wie viele Kinder können von einem ÜL betreut werden?

So viele, wie er verantwortlich beaufsichtigen kann. Eine genaue Personenzahl kann nicht genannt werden. Hallengröße, Kenntnisstand, Alter und Entwicklungsstand der Kinder, Witterungsbedingungen, Art des Sportangebotes, Gruppenzusammensetzung sind nur einige Aspekte, die bei der Bestimmung der Gruppengröße von dem ÜL sorgfältig abgewogen werden müssen, damit eine sichere und pädagogisch sinnvolle Übungsarbeit gewährleistet werden kann.

15

Was mache ich, wenn mir der Abteilungsleiter mehr Kinder schicken will, als ich verantworten kann?

Klar und konsequent ablehnen. Mit den zutreffenden Aspekten begründen, z.B. Sicherheit, pädagogisch sinnvolle Gruppengröße, Geräteausstattung, Hallengröße, ÜL-Anzahl. Verantwortlich ist letztlich der ÜL!

16

Darf jemand unter 18 Jahren eine Übungsstunde leiten?

Ja, wenn die Person geeignet ist. **Dennoch sollte generell auf den Einsatz Minderjähriger verzichtet werden.** Falls dennoch ausnahmsweise ein Minderjähriger eingesetzt werden soll, sind Lizenzen, andere Qualifikationsnachweise und Entwicklungsstand/Reife Hinweise für eine Eignung. Außerdem muss der Vorstand die Beauftragung aussprechen. Die Erziehungsberechtigten des ÜL müssen gefragt werden und ihre Erlaubnis schriftlich erteilen.

17

Hat der ÜL die Aufsicht beim Mutter-Kind-Turnen?

Ja! Der ÜL ist uneingeschränkt verantwortlich, auch dann, wenn Eltern eine Hilfestellung übernehmen. Dies gilt für den verkehrssicheren Aufbau und die Anordnung der Geräte, die Einweisung der Eltern in die Hilfestellung, die gefahrlose Durchführung der Stunde für Kinder und Eltern sowie die Beachtung weiterer Sorgfaltspflichten.

18

Unter welchen Bedingungen kann ich als ÜL beim Schwimmunterricht/-training eingesetzt werden?

Die Beantwortung der Frage hängt von **einigen Faktoren** ab:

1. Zielgruppe
2. Art des Schwimmbeckens/der Schwimmstätte
3. Teilnehmer-Zahl
4. Schwimmfähigkeit der Teilnehmer/innen
5. Art des Badebetriebes

Eine Einschätzung der notwendigen Voraussetzungen der ÜL ist wegen der Vielfalt der möglichen Voraussetzungen in diesem Rahmen nicht möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen „Empfehlungen für die Auswahl und den Einsatz von ÜL bei Angeboten im Bereich Wasser“. Die Broschüre kann unter folgender Telefonnummer angefordert werden: 0203/7381-752.



Aufsichtspflicht vor, während und nach der Übungsstunde

19

Was mache ich, wenn ich nicht pünktlich zur Übungsstunde erscheinen kann?

Den Stellvertreter, den Hausmeister oder den Ansprechpartner im Vorstand informieren und **für die kurzzeitige Übernahme der Aufsicht Sorge tragen**. Empfehlenswert ist eine generelle Information an die Eltern über die Handlungsweise in solchen (Ausnahme-) Fällen.

24

Was mache ich, wenn ein Unfall in der Sporthalle passiert?

Der ÜL muss erste Hilfe leisten. Bei einem schweren Unfall ist der Rettungsdienst sofort zu rufen. Die Frage, ob ein Telefon zur Verfügung steht, muss bereits im Vorfeld abgeklärt sein (s. Checkliste).

20

Kann ich mich vertreten lassen, wenn ich selbst verhindert bin?

Ja! Aber im Vorfeld muss generell eine Absprache einerseits mit dem Verein und andererseits mit dem Vertreter bestehen. Die Eltern sollten den Namen und die Telefonnummer des Vertreters kennen und umgekehrt (Telefonkette). In jedem Einzelfall muss wegen der Aufsichtspflicht die Vertretung sichergestellt sein. Keinesfalls dürfen sich Kinder und/oder Jugendliche ohne Aufsicht an oder in der Übungsstätte aufhalten.

25

Was muss ich beachten, wenn ich ein Kind in der Sporthalle besonders betreuen muss, weil es sich verletzt hat?

Der ÜL hat die Aufsichtspflicht für alle Kinder!

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich in vier Stufen eingeteilt:

1. Vorsorgliche Ermahnung,
2. Aufstellung von Geboten und Verboten,
3. Überwachung,
4. notwendiges Eingreifen.

Hat sich ein Kind verletzt, so muss der ÜL sofort Hilfe leisten. Durch die vorsorgliche Ermahnung und Aufstellung der Regeln („Ihr bleibt so lange ruhig auf der Bank sitzen, ...“) kann der ÜL sich um das verletzte Kind kümmern. **Er muss aber auch seinen Überwachungspflichten nachkommen.**

21

Was mache ich, wenn ich kurzfristig verhindert bin?

Ich muss in Abstimmung mit dem Vorstand für eine Vertretung sorgen. Falls dies nicht möglich ist, informiere ich meinen Ansprechpartner im Vorstand und setze die Telefonkette in Gang, um zu gewährleisten, dass **alle** Teilnehmer informiert werden. Notfalls muss eine Person gefunden werden, die vor Ort über den Ausfall informiert und bei Kindern für den Heimweg Sorge trägt.

26

Was muss ich beachten, wenn ich selbst kurz die Sporthalle verlassen muss?

Die vier Stufen der Aufsichtspflicht greifen hier wieder! Muss ein ÜL während seiner Übungsstunde „mal dringend aufs Örtchen“, muss er zuvor für die Aufstellung der Regeln während seiner Abwesenheit sorgen und kann dann, mal eben **kurz** verschwinden“. Gefährliche Beschäftigungen müssen während dieser Zeit eingestellt und gefährliche Gegenstände weggeschlossen werden. **Ein kurzzeitiges Alleinlassen der Kinder muss die Ausnahme bleiben.**

22

Was muss der ÜL beachten, wenn er mit einer Kindergruppe die Übungsstätte verlässt?

Die **Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten** muss vorliegen. Diese kann auch generell erteilt werden, wenn der ÜL z.B. ab und an „mal was anderes machen“ möchte, z.B. Eis essen gehen. Gefährdungen sind auszuschließen, ggf. sollten Eltern den Weg begleiten.

23

Kann ich die Übungsstunde kurzfristig ins Freie verlegen?

Wenn ein **geeigneter Platz in unmittelbarer Nähe** vorhanden ist und kein zusätzliches Gefahrenpotential existiert.

Ggf. sollte er ein älteres, **verständiges** Kind aufpassen lassen. Die z.T. praktizierte Unsitte, „mal eben eine rauchen zu gehen“, fällt nicht in diesen Bereich und stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar.

27

Welche Absprachen mit Eltern sind bei Übungsstunden mit Kindern sinnvoll?

Das Bringen **zur** und das Abholen der Kinder **von** der Sportstätte muss geklärt sein (Zeit, Ort, Bedingungen). **Insbesondere müssen die Zeiten, ab und bis wann die Aufsichtspflicht vom Übungsleiter übernommen wird, den Eltern bekannt sein.** Die abholenden Personen müssen bestimmt sein. Ebenso müssen Informationen über den Heimweg auch ohne Begleitung bei entsprechendem Alter/Weg dem ÜL bekannt sein. Eventuelle besondere gesundheitliche Gegebenheiten müssen geklärt sein und bei gefährträchtigen Sportangeboten (Schwimmen/Radtour) sollen die Eltern die Fähigkeiten der Kinder bescheinigen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

28

Kinder werden in der Halle nicht abgeholt – muss ich warten?

Ja! Der ÜL ist verpflichtet, die Aufsicht wieder an die Eltern zu übergeben. Dies bedeutet, dass er einen angemessenen Zeitraum (dieser sollte mindestens eine halbe Stunde betragen) mit dem Kind warten muss, wenn sich die Eltern verspäten. Eine Hilfe kann auch hier die Telefonliste sein. Es empfiehlt sich, im Vorfeld eine konkrete Vereinbarung (am besten schriftlich, siehe Checkliste) mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. Ist auch nach erheblichen Bemühungen (Telefonaten usw.) kein Erziehungsberechtigter zu erreichen und ist nichts über den Verbleib der Eltern bekannt, müsste der ÜL ein Kind unter zwölf Jahren in „Öffentliche Obhut“ – Jugendamt, Polizei oder Feuerwehr – übergeben. Bei Kindern über zwölf Jahren ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes sowie weiterer Faktoren (Tageszeit, Länge und Gefährlichkeit des Heimwegs etc.) zu treffen. In jedem Fall sollte dann am Eingang der Übungsstätte ein Zettel mit dem Hinweis über den Verbleib des Kindes hinterlassen werden.

29

Darf ich Kinder nach Hause bringen?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. wenn die Eltern ihr Kind nicht abholen können. In diesem Fall sollte an der Sportstätte ein Hinweis (schriftlich/ mündlich) hinterlassen werden, damit die Eltern, falls sie doch noch kommen, ihr Kind nicht vermissen. Die Aufsichtspflicht gegenüber der Gruppe der anderen Kinder ist unbedingt abzusichern (Vertretung)! Falls das Kind mit dem Auto mitgenommen werden soll, muss dieses entsprechend ausgerüstet sein (Kindersitz, Vorgaben StVO). Außerdem sollte vorab eine generelle Vereinbarung für diesen Fall mit den Eltern getroffen worden sein. **Ein zivilrechtlicher Haftungsausschluss mit den Eltern schützt nicht vor einer strafrechtlichen Verantwortung z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung.**

30

Darf ich Kinder vor dem Ende der normalen Übungsstunde unbeaufsichtigt nach Hause schicken?

Grundsätzlich nein! Auch bei über 12jährigen, normal entwickelten Kindern nur im Notfall und nur, wenn von der verkehrsgerechten Bewältigung des Weges ausgegangen werden kann. Ein Indiz hierfür ist die Bewältigung des Schulwegs oder des Wegs zur Übungsstunde ohne Begleitung Erwachsener. Eine vorherige Absprache mit den Eltern über die Möglichkeit, das Kind ausnahmsweise allein nach Hause zu schicken, ist erforderlich.

Aufsichtspflicht bzgl. Turnhalle und Geräten

31

Was mache ich mit einem defekten Gerät?

Nicht benutzen, für andere gut sichtbar kennzeichnen, gegebenenfalls aussondern und eine Instandsetzung oder Entsorgung beim Geräteeigentümer veranlassen. Falls ein „Handbuch“ vorhanden ist, muss das defekte Gerät und der Zeitpunkt der Sperrung des Gerätes eingetragen werden.

32

Darf ich als ÜL ein Trampolin/ Minitrampolin einsetzen?

Voraussetzung für den Einsatz des Trampolins/des Minitrampolins ist, dass der/die ÜL eine „**Einführung in den Umgang mit dem Gerät**“ erfahren hat und nachweisen kann. Lehrgänge für diesen Nachweis führen die Turnerbünde (z.B. Westfälischer Turnerbund, Tel.: 02388-300000) durch.

33

Kann ich selbst gebaute Geräte mitbringen?

Ja, wenn diese sicher sind. Materialien und technische Ausführung müssen so beschaffen sein, dass keine Gefahr für die Nutzer besteht. Bei diesbezüglicher Unsicherheit dürfen keine selbstgebaute Geräte benutzt werden.

34

Kann ich den Übungsbetrieb in einer mangelbehafteten Halle durchführen?

Das kommt auf den Schaden an! Jeder ÜL ist verpflichtet, vor Beginn der Übungsstunde Geräte und Halle auf einwandfreies Funktionieren zu „checken“. Findet der ÜL einen Mangel/Schaden vor, so muss er ihn bewerten. Ist es ein geringer Schaden, kann er die betreffende Stelle markieren und für die Teilnehmer sperren. Besteht auf Grund des Schadens Gefahr für die Sicherheit, muss er den Unterricht abbrechen bzw. ausfallen lassen. Melden muss er den festgestellten Schaden unverzüglich (Verein/Vorstand, Hausmeister).

35

Wer ist für die Reparatur eines defekten Hallendachs zuständig?

Zuständig ist regelmäßig der Eigentümer/Vermieter der Halle, also zumeist die Kommune oder der Verein. Ist ein Hausmeister vorhanden, sollte dieser sofort informiert werden. Zusätzlich meldet der ÜL den Schaden unverzüglich dem Vereinsvorstand, der seinerseits die Kommune informiert oder den Schaden beheben lässt.
Achtung: Der ÜL muss bei der Durchführung der Übungsstunde die Sicherheit der Teilnehmer gewährleisten.

36

Bin ich verantwortlich dafür, wenn nach meiner Übungsstunde die Halle offen steht?

Ja! Besitzt der ÜL einen Schlüssel, verschließt er die Halle insbesondere dann, wenn eine „Übergabe“ an den nachfolgenden ÜL nicht möglich ist. Besitzt der ÜL keinen Schlüssel, bedarf es einer Absprache mit dem Hausmeister. (s. Checkliste)



Aufsichtspflicht bei Ferienfreizeiten

37

Dürfen Mädchen und Jungen im selben Raum übernachten?

Mädchen und Jungen dürfen dann gemeinsam übernachten, wenn sie dieses freiwillig tun, ihre Erziehungsberechtigten dem zugestimmt haben und wenn das gemeinsame Übernachten nicht als Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger interpretierbar ist. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten darf der spontane Wunsch von Jugendlichen, gemeinsam übernachten zu wollen, nur zugestimmt werden, wenn die besondere Situation dem vermuteten Elternwillen nicht entgegensteht, z.B. beim Übernachten im großen Zelt, einer Turnhalle oder Schlafsaal während einer Wettkampffahrt oder Ferienfreizeit.

38

Wie lange dürfen Kinder und Jugendliche in der Disco bleiben?

§ 5 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes lautet: „Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.“

Jugendbetreuer sollten aber auch die Jugendlichen ab 16 Jahren nicht allein in der Disco lassen. Gelten im Ferienland strengere Vorgaben, sind diese zu beachten, ansonsten gelten auch im Ausland die deutschen Bestimmungen. Der Jugendbetreuer sollte stets mit allen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vertraut sein und ggf. auch die Bestimmungen des Gastlandes kennen.

Eigene Discoveranstaltungen für die Gruppe in nicht öffentlichen Räumen sollen entsprechend der Zielgruppe (Alter/Entwicklungsstand) nicht den Gesetzesvorgaben widersprechen.

39

Was muss ich bei der Durchführung einer Fete mit Jugendlichen beachten?

Bei einer öffentlichen Fete, zu der auch Nicht-Vereinsmitglieder Zugang haben, muss das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit berücksichtigt werden. Bezogen auf die zu Beaufsichtigenden der eigenen Gruppe muss sichergestellt sein, dass getroffene Absprachen im Rahmen der Gesetze bezüglich Alkoholkonsum und Rauchen eingehalten werden. Die Aufsichtsführung orientiert sich an der Absicht, dass die Jugendlichen keinen Schaden erleiden und anderen keinen Schaden zufügen. Falls es z.B. zu Gewalthandlungen kommt, muss die Fete u.U. beendet werden.

40

Kasten Bier zur (mannschaftsinternen) Meisterfeier Minderjähriger?

Das Gesetz zum Schutz der Jugend regelt: **Kein Bier unter 16 Jahren.** Im übrigen ist die Entscheidung gruppenabhängig. Zur Vermeidung von Schäden sind die Aufsichts- und Sorgfaltspflichten zu beachten. Der Heimweg ist sicherzustellen.

41

Darf aus pädagogischen Gründen von Gesetzesvorgaben abgewichen werden?

Nein, Gesetze gelten stets und gegenüber Jedermann. Schwarzfahren, Diebstahl, Rauchen in der Öffentlichkeit unter 16 Jahren werden beispielsweise nicht durch die Anwesenheit von ÜL legalisiert.

Steuer-/Finanzfragen

42

Wie viel darf ich als ÜL steuerfrei verdienen; sind meine Ausgaben als ÜL steuerlich absetzbar?

Bis zur Höhe von € 1.848,- pro Kalenderjahr sind Einnahmen von ÜL, die nebenberuflich für gemeinnützige Sportvereine tätig sind, steuerfrei.

Dieser ÜL-Freibetrag gilt seit dem 1.1.2000. Einnahmen aus mehreren Mitarbeiterverhältnissen als ÜL sind dabei zusammenzurechnen. Auch Vereine müssen im Anwendungsbereich dieses Freibetrags keine Steuern abführen. Zu den Einnahmen von ÜL im Rahmen des Freibetrags gehören grundsätzlich alle Zahlungen und steuerlich relevanten Vorteile, die ÜL im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhalten. Dies sind neben der Vergütung für das Training z.B. auch Fahrtkostenzuschüsse für die Fahrt zum Training bei Benutzung eines Privatfahrzeugs. Maßgeblich sind insoweit die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften. Die mit der ÜL-Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben dürfen nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen in Höhe von € 1.848,- im Kalenderjahr insgesamt übersteigen.

43

Sind für diese Einnahmen Sozialabgaben zu zahlen?

Nein! Weder Verein noch ÜL müssen bei Einnahmen aus der/den ÜL-Tätigkeit/en bis zu € 1.848,-/Kalenderjahr Sozialabgaben abführen. Es müssen auch keine Meldungen gegenüber den Krankenkassen vorgenommen werden. Für den Verein gelten Besonderheiten im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. Frage 48).

44

Wie ist die Rechtslage, wenn ich als ÜL mehr als € 1.848 pro Kalenderjahr verdiene?

Die Einnahmen sind dann steuerpflichtig.

Der Verein wird mit dem ÜL entweder als Selbstständigem oder als Arbeitnehmer zusammenarbeiten. Als Selbständiger ist der ÜL für die Versteuerung der Einnahmen und für seine soziale Absicherung selbst verantwortlich. Für den ÜL als Arbeitnehmer führt der Verein als Arbeitgeber Steuern und Sozialabgaben ab. Der Status des ÜL als Selbständiger oder Arbeitnehmer hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Der ÜL und der Verein haben die Möglichkeit, den steuerrechtlichen Status beim Finanzamt und den sozialversicherungsrechtlichen Status bei der BfA (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin) klären zu lassen. Wegen der Einzelheiten der komplizierten Rechtslage wird auf VIBSS-Online (www.vibss.de ► Finanzen ► Bezahlte Mitarbeit) verwiesen.

45

Wie viel darf ich als ÜL in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (400-€-Job) verdienen?

Grundsätzlich gilt die regelmäßige monatliche Entgeltgrenze von 400,- € bei einer geringfügigen Beschäftigung. Die 1.848,- € des ÜL-Freibetrages können dabei zusätzlich vom Verein gezahlt werden. Für diese 1.848,- € fallen keine Steuern und Sozialabgaben an. Wird der Jahresfreibetrag auf 12 Monate verteilt, kann der Verein an den ÜL auf diese Weise bis zu 554,- € monatlich zahlen.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

46

Was bedeutet berufsgenossenschaftlicher Versicherungsschutz?

Die für Sportvereine zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) gibt Angestellten oder angestelltenähnlich Tätigen **Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen**. Somit sind die Aufgaben der VBG:

- Unfallverhütung (Prävention und Gesundheitsschutz)
- Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln, Geldleistungen

47

Wer ist bei der VBG versichert?

Versichert sind **im Verein beschäftigte Personen** wie ÜL, Trainer, Verwaltungskräfte, Platzwarte.

Nicht versichert sind in aller Regel Vorstandsmitglieder, freiberuflich Tätige und Vereinsmitglieder bei ihrem Sport und bei Tätigkeiten aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen (z.B. in Satzungen festgeschriebene obligatorische Arbeitsstunden). Versicherungsschutz können freiberuflich Tätige durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung erlangen. (Informationen bei der VBG-Hauptverwaltung in Hamburg, Tel.: 040/51460)

48

Ab wann zahlt der Verein Beiträge zur VBG?

Der Verein bezahlt **direkt bei der VBG** Beiträge für beschäftigte Personen mit Entgelt. Für arbeitnehmerähnlich Tätige (keine Beschäftigten, auch ÜL mit bis zu € 1.848,-/Jahr) zahlt der Verein jährlich pauschal € 0,15/Vereinsmitglied über die Sporthilfe an die VBG.

49

Welchen Versicherungsschutz bietet die VBG?

Die VBG bietet **umfassenden** Versicherungsschutz bzgl. aller Folgen von Arbeitsunfällen incl. Unfällen auf dem Weg zur/von der Arbeit.

50

Wie informiert und berät die VBG in Fragen des Rechts, der Unfallverhütung sowie des Gesundheitsschutzes?

In den **Wochenendseminaren** für Sportvereine werden die Themen bis hin zu vereinsbezogenen Lösungen bearbeitet.

Auskunft und Buchung:

Akademie für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

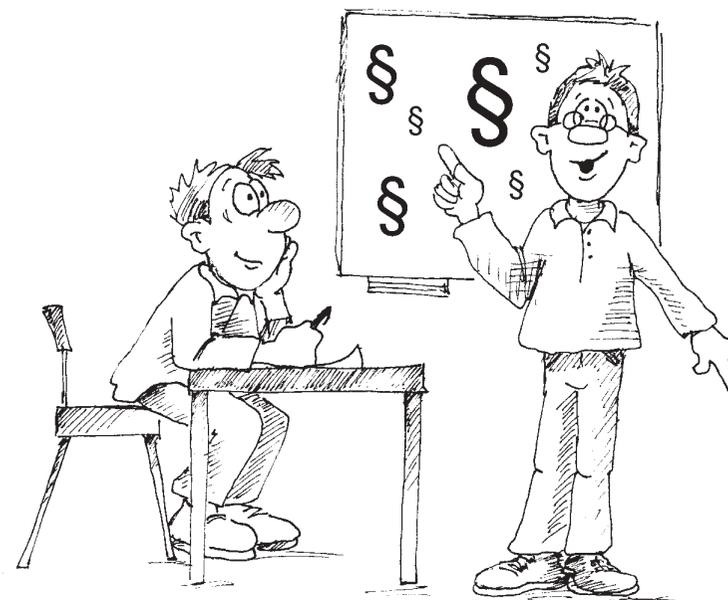
Hotel Schloss Gevelinghausen

Schlossstr. 1

59939 Olsberg-Gevelinghausen

Tel.: 02904/9716-0

Fax: 02904/9716-30



Literaturhinweise

- LandesSportBund NRW, Postfach 101506; 47015 Duisburg:
Broschüre „*Empfehlungen für die Auswahl und den Einsatz von Übungsleitern/leiterinnen bei Angeboten im Bereich Wasser*“, 3. Auflage 1999
- Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V., Postfach 2540; 58475 Lüdenscheid:
Broschüre „*Der Sportversicherungsvertrag*“, 2002
- Bundesverband der Unfallversicherungsträger, München:
Reihe: „*Sicherheit im Schulsport*“, diverse Veröffentlichungen zu beziehen über:
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Heyestr. 99, 40625 Düsseldorf
- Verwaltungsberufsgenossenschaft, 22281 Hamburg:
Broschüre: „*Informationen für Sportvereine über gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, Unfallverhütung und Beitragspflicht*“
- Informationen und Termine über Seminare für Sportvereine (Faltblatt) zu beziehen über:
Akademie für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Hotel Schloss Gevelinghausen
Schlossstr. 1, 59939 Olsberg-Gevelinghausen
Tel.: 02904/9716-0, Fax: 02904/9716-30

Die genannten Publikationen des LandesSportBundes sind zu beziehen über die SPURT GmbH, Sportshop, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg, Tel.: 0203/7381-795.

Weitere Informationen auch in VIBSS-Online unter www.vibss.de. Diese Broschüre können Sie auch als Download unter „www.wir-im-sport.de“ erhalten. Die Inhalte dieser Broschüre werden auch in den KURZ UND GUT-Seminaren „Rechtsfragen für JB/ÜL“, „Sportversicherung und VBG“ sowie „Bezahlte Mitarbeit“ behandelt (siehe www.vibss.de ► Seminare ► KURZ UND GUT).



CHECKLISTE FÜR ÜBUNGSLEITER

Aus den vorliegend aufgezeigten Fragen lassen sich konkrete Verhaltensregeln ableiten, die mögliche Problemstellungen bei der Durchführung von Übungsstunden von vornherein vermeiden oder zumindest reduzieren können. Die nachfolgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll Ihnen als Übungsleiter als Anregung dienen. Für weitere Hinweise und Ergänzungsvorschläge sind wir dankbar.

Erziehungsberechtigte

- Besitzen die Erziehungsberechtigten eine Teilnehmerliste mit der vollständigen Anschrift möglichst in Form einer Telefonkette?
- Haben die Erziehungsberechtigten den Namen und die vollständige Anschrift des Übungsleiters und seines Vertreters mit Handynummer, ist also insbesondere die Erreichbarkeit vor, während und nach der Übungsstunde sichergestellt?
- Wer ist der Ansprechpartner im Vorstand (mit vollständiger Adresse und Telefonnummer)?
- Wie und bei wem können die Erziehungsberechtigten ein Kind kurz vor Beginn der Übungsstunde noch abmelden oder mitteilen, dass das Kind nicht abgeholt werden kann?
- Wann und wo wird das Kind frühestens in Empfang genommen und spätestens wieder an die Erziehungsberechtigten übergeben (kein Herauslassen des Kindes an der Straße!)
- Wie lange wartet der Übungsleiter längstens an der Übungsstätte nach Ende der Übungsstunde?

Übungsleiter

- Hat der ÜL alle Namen und Adressen mit Telefonnummern der Kinder und Ihrer Erziehungsberechtigten (möglichst mit Handynummer)?
- Wer holt das Kind ab? Falls dies nicht ein Erziehungsberechtigter ist, habe ich Namen und Adresse sowie die Einverständniserklärung?
- Ist meine kurzfristige Vertretung im Verhinderungsfall sichergestellt?
- Kann das Kind allein nach Hause geschickt werden (die Einwilligung der Erziehungsberechtigten sollte schriftlich vorliegen!)?
- Will ich ab und zu „etwas anderes“ machen und habe ich die generelle Einwilligung der Eltern dazu?
- Bei besonderen Sportarten: Liegt die Einwilligung der Eltern vor?
- Sind alle Kinder Mitglied im Verein (Versicherungsschutz)?

Übungsstätte

generell

- Wer besitzt erforderliche Schlüssel?
- Wie ist der Hausmeister/Platzwart zu erreichen?
- Ist eine Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden?
- Gibt es ein Übernahmebuch, in dem z.B. Schäden einzutragen sind?
- Gibt es einen Telefonanschluss (Notrufmöglichkeit bei Unfällen)?

vor Beginn jeder Übungsstunde

- Ist die Übungsstätte und sind die Geräte verkehrssicher? Gibt es Eintragungen im Übernahmebuch?
- Habe ich von Schäden betroffene Teile der Übungsstätte abgesperrt?
- Ist die Erste-Hilfe-Ausrüstung einsatzbereit?
- Funktioniert das Notruftelefon?